

# Newsletter

30. Juli 2018

## Aktuelles...

### ...aus der Tariflandschaft

#### **Einkommensrunde 2018 – Bekanntgabe der Tarifverträge und Hinweise zur Zahlbarmachung**

Auf das Bezugsrundsreiben des BMI wurde sicherlich von vielen Arbeitnehmern mit zunehmender Ungeduld gewartet. In ihm werden die in den Redaktionsverhandlungen detaillierten Tarifiergebnisse und deren Umwandlung in Änderungstarifverträge veröffentlicht und auch die Freigabe zur zeitnahen Auszahlung der erhöhten Entgelte.

Ausführlich wird das Rundschreiben und insbesondere die Ergebnisse aus der Redaktionsverhandlung in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell vorgestellt.

*Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/51#9 – vom 19. Juli 2018*

#### **Ausgleichszulage bei Wegfall der Ministerialzulage**

Das Bundesinnenministerium schreibt in seinem Bezugsrundsreiben, dass bei einem Wegfall der Ministerialzulage bei Arbeitnehmern eine Ausgleichszulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe gewährt werden, wie dies gemäß § 13 BbesG bei vergleichbaren Beamten erfolgen kann. Ebenfalls analog sind die Abschmelzungsregelungen zu beachten.

*Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/20#6 – vom 4. Juli 2018*

## **Nebentätigkeit im Öffentlichen Dienst**

Mit dem Bezugsrundschreiben hat sich das Bundesinnenministerium mit der in § 3 Absatz 3 Satz 3 TVöD vorgesehenen Möglichkeit, für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber, also der Bundeswehr, oder im übrigen Öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht zur Auflage zu machen, auseinandergesetzt. Weiterhin werden Verweise auf das Bundesbeamten-gesetz bei der Anrechnung einer Nebentätigkeit auf die Arbeitszeit sowie die Zuordnung der Entgeltgruppen zu korrespondierenden Besoldungsgruppen aktualisiert.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31001/12#5 – vom 6. Juli 2018*

## **Wiedergutschrift des Arbeitszeitausgleichs bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit**

Das Bundesinnenministerium hat mit dem Bezugsrundschreiben klarstellend auf den Sachverhalt hingewiesen, dass bei Erkrankungen an Tagen, an denen der Arbeitnehmer einen Gleittag, also den Abbau von Mehrarbeitsstunden beantragt hat, diese Zeit – trotz Erkrankung - nicht wieder gutgeschrieben wird. Diese Auslegung basiert auf verschiedenen Urteilen, wonach der Arbeitgeber lediglich die Möglichkeit des Mehrarbeitsstundenabbaus einräumen muss, nicht aber die tatsächliche Inanspruchnahme.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D2-30105/9#2; D5-31001/1#7 – vom 23. Juli 2018*

## **Verstärkte Einschränkung bei der Anwendung sachgrundloser Befristungen**

Mit dem Bezugsrundschreiben informiert das Bundesinnenministerium über eine enge Auslegung zur Nutzung der Möglichkeit von sachgrundlosen Befristungen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier nun die grundlegende Feststellung getroffen, dass ein Arbeitnehmer maximal einmal einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag erhalten kann. Damit sollen Kettenbefristungen verhindert werden. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, die durch das Gericht explizit aufgeführt sind, ist eine Folgebefristung möglich.

Die Vorgaben erfolgen mit dem Ziel die unbefristete Dauerbeschäftigung als Regelfall zu schützen.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31001/9#7 – vom 26. Juli 2018*

## ...aus der Bundeswehr

### **Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld**

Mit einem Brief an alle Angehörigen der Bundeswehr informiert die Abteilungsleiterin IUD im BMVg über das mit dem Bundesministerium der Finanzen erzielte Einvernehmen nunmehr befristet bis zum 31. Dezember 2021 das Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld als betroffener Arbeitnehmer auszuüben.

Details hierzu können der kommenden Ausgabe der VAB aktuell entnommen werden.

*Quelle: Schreiben Abteilungsleiterin IUD im BMVg vom 11. Juli 2018*

### **Dienstvereinbarung zur Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten**

Als letzte Statusgruppe in der Bundeswehr gibt es nun auch für die Arbeitnehmer eine Regelung zur Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten. Diese basieren auf eine zwischen dem HPR und dem BMVg geschlossenen Dienstvereinbarung. Die Rahmenbedingungen und Inhalte der Vereinbarung entsprechen im Wesentlichen den bereits geltenden Regelungen für die Statusgruppen der Beamten und Soldaten.

Einen Fachartikel zur Dienstvereinbarung ist in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu finden.

*Quelle: Dienstvereinbarung zur Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten für Arbeitnehmer vom 18. Juni 2018*

### **Sozialdienst in der Bundeswehr**

Unter diesem Titel hat das BMVg eine zentrale Dienstvorschrift veröffentlicht. In dieser sind die Funktion und die Aufgaben des Sozialdienstes und deren Vernetzung inner- und außerhalb der Bundeswehr beschrieben.

*Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-2645/1 vom 21. Juni 2018*

## ...aus der politischen Landschaft

### **Rente steigt zum 1. Juli**

Die mehr als 20 Millionen Rentner bekommen zum 1. Juli 2018 mehr Geld. In den neuen Bundesländern steigen die Altersbezüge um 3,4 Prozent, in den alten Bundesländern um 3,2 Prozent.

Grund: Beschäftigung und Löhne haben sich gut entwickelt. Der Bundesrat hat dem zugestimmt.

Hintergründe und weitere Informationen zum Thema können der Ausgabe 4-2018 der VAB aktuell entnommen werden.

*Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung – vom 8. Juni 2018*

### **Gesetz zu Beschäftigtendatenschutz**

Die Bundesregierung will die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Beschäftigtendatenschutz prüfen. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage schreibt die Bundesregierung, sie werde diese im Koalitionsvertrag vereinbarte Prüfung vornehmen. Inhalte oder Zeitpläne hierzu stünden noch nicht fest.

*Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundestages (hib 438/2018) vom 22. Juni 2018*

### **Vorerst kein "Teilhabeausweis"**

Der Schwerbehindertenausweis wird vorerst nicht in Teilhabeausweis umbenannt. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales stimmte gegen einen entsprechenden Antrag. Trotz der Ablehnung bestehen im politischen Raum große Sympathien für das Anliegen, jedoch sollte eine solche Namensänderung nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden sollte. Stattdessen sei ein breiter angelegter Diskussionsprozess über Fragen der Mitbestimmung und Teilhabe nötig, den man im Vorfeld führen sollte.

*Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundestages (hib 459/2018) vom 27. Juni 2018*

### **Senkung der Krankenkassenbeiträge**

Der geplante Abbau hoher Rücklagen der gesetzlichen Krankenkassen kommt auch den Arbeitgebern zugute. Die Rückführung ermögliche über einen Zeitraum von drei Jahren Beitragssenkungen im Volumen von jährlich rund 1,0 bis 1,5 Milliarden Euro, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage.

Das führe über drei Jahre rechnerisch zu einer Entlastung der Arbeitgeber von jährlich rund einer Viertelmilliarde bis einer halben Milliarde Euro.

Von dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz profitierten jedoch ganz überwiegend die Versicherten. Sie würden durch die paritätische Finanzierung der Beiträge ab 2019 jedes Jahr um rund 6,9 Milliarden Euro entlastet. Einschließlich der Entlastung aus dem Abbau überschüssiger Reserven in Höhe von jährlich rund einer halben Milliarde Euro bis einer Dreiviertelmilliarde Euro und der Entlastung der Selbstständigen liege das jährliche Entlastungsvolumen für die Versicherten bei rund acht Milliarden Euro.

Der Gesetzentwurf sieht den Angaben zufolge vor, dass die zulässige Obergrenze für die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen auf maximal das 1,0-fache der durchschnittlichen Monatsausgabe gesenkt wird.

Um Beitragssatzsprünge zu vermeiden, wird den Krankenkassen ein schrittweises Abschmelzen auf die neue Obergrenze innerhalb von drei Haushaltsjahren ermöglicht. Ferner soll eine Obergrenze für die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 50 Prozent einer Monatsausgabe eingeführt werden.

Zum Jahresende 2017 verfügten die Krankenkassen über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 19,2 Milliarden Euro. Die liquiden Mittel des Gesundheitsfonds lagen Mitte Januar 2018 bei rund 9,1 Milliarden Euro.

*Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundestages (hib 427/2018) vom 20. Juni 2018*

### **Gründe für Rückzug aus EUTM-Somalia**

Die Bundesregierung begründet den Rückzug von Bundeswehrsoldaten aus der EU-Mission EUTM Somalia ungeachtet der in Teilen feststellbaren Ausbildungserfolge unter anderem "mit anhaltenden Defiziten in den somalischen politischen und institutionellen Strukturen". Wie es in dem als Unterrichtung vorliegendem Abschlussbericht der Bundesregierung heißt, spiegle sich dies "in fehlender Nachhaltigkeit der Ausbildungserfolge durch zum Teil inadäquate Weiterverwendung und nicht gesicherte Nachverfolgung der Ausgebildeten wider. Auch werden ausgebildete Soldaten nicht zuverlässig regelmäßig bezahlt."

EUTM Somalia sei es insbesondere nicht gelungen, einen erkennbaren Mehrwert gegenüber dem Engagement der anderen internationalen Akteure herauszustellen, die mit in der Regel deutlich höheren finanziellen wie personellen Ansätzen für die somalische Seite attraktivere Paketlösungen anbieten könnten, schreibt die Bundesregierung.

Die begrenzte Verfügbarkeit ausreichend geschützter Transportmöglichkeiten habe zu Einschränkungen bei der Personenbeförderung zu den Ausbildungs-/Beratungsstätten im Stadtgebiet von Mogadischu geführt, wodurch eine kontinuierliche Zusammenarbeit erschwert worden sei. Mehrfach hätte man Ausbildung und Beratung auf Grund von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen im Umfeld des deutschen Einsatzkontingents vorübergehend aussetzen müssen.

Die Bundesregierung sei zu der Auffassung gelangt, "dass anstelle des mit hohem Aufwand und Kosten verbundenen personellen deutschen Beitrags zu EUTM Somalia eine Priorisierung des zivilen Engagements der Bundesregierung in Somalia angebracht ist".

*Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundestages (hib 499/2018) vom 9. Juli 2018*

# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom       meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb**  
53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.

PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:  Teilzeitbeschäftigt:  Nein  Ja, zu  %  
Auszubildende/r:  Ja  Nein

Werber:  Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft   Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)  Bundesland  Standortgruppe

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

#### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

#### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort  Datum  Unterschrift

Monatsbeiträge 2018

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		8,50	3	EK03	11,25	6		13,00	9a	EK09a	14,50	11	EK11a/EK11b	18,00	14		22,25
2		10,50	4	EK04	12,00	7	EK07	13,25	9b	EK09b	15,00	12	EK12a	19,75	15		24,00
20		11,00	5		12,50	8	EK08	14,00	10	EK09c/EK09d/ EK10a	17,25	13		20,25	150		32,00

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,8 % (Stufe 3) der jeweiligen Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTRAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.